

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 257/96

BESCHLUSS

vom

26. Juni 1997

in dem Rechtsstreit

Michael K[REDACTED],
D[REDACTED] B[REDACTED], K[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. Dr. [REDACTED]

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Vorsteher des Finanzamtes K[REDACTED],
G[REDACTED]straße [REDACTED], K[REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Dr. Kreft,
Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 26. Juni 1997

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 9. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
16. Oktober 1996 wird nicht ange-
nommen.

Die Kosten der Revision fallen dem
Kläger zur Last.

Streitwert für das Revisionsver-
fahren: 529.425,66 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und
die Revision im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b
ZPO).

Jacobs ist mit der Eintragung am 28. April 1993 auf-
grund eines eigenen wirksamen Antrags Grundstückseigentümer
geworden; die Vorschußzahlung durch das beklagte Land be-

rührte allenfalls § 8 Abs. 2 KostO, hatte aber keine materiell-rechtlichen Auswirkungen. Der Auflassungsanspruch des Klägers konnte gegenüber dem Beklagten allenfalls in Verbindung mit einem wirksamen Antrag auf Eintragung einer entsprechenden Eintragung ins Grundbuch wirken; dieser entfiel aber mit der Zurückweisung durch Beschluß vom 28. April 1993. Ein Treuhandverhältnis zu Jacobs hatte der Kläger nach seinem eigenen Vorbringen nicht begründet, weil die vertraglichen Absprachen nicht nach außen offenkundig waren (vgl. zu dieser Voraussetzung Senatsurteil vom 19. November 1992 - IX ZR 45/92, WM 1993, 83, 84). § 242 BGB kann der Kläger dem Beklagten nicht entgegenhalten, weil das Land nicht die Vollstreckungsmöglichkeit herbeigeführt, sondern nur den Umstand ausgenutzt hat, daß der Kläger selbst die ihm verfügbaren Sicherungsmittel nicht rechtzeitig verwirklicht hat. Soweit das Finanzgericht den Eintragungsantrag des Beklagten der Höhe nach teilweise aufgehoben hat, begründet dies unmittelbar noch keinen materiell-rechtlichen Mangel der eingetragenen Sicherungshypothek, der gemäß § 771 ZPO verfolgt werden könnte.

Brandes

Kirchhof

Kreft

Fischer

Stodolkowitz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)